



No. 8.

Berlin, den 24. Februar 1895.

X. Jahrgang.

Eigenthum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonntag jeder Woche. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf.; für das übrige Ausland 10 M. für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: C. Junge, Steglitz-Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Kgl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Wir machen die Mitglieder nochmals darauf aufmerksam, dass der Zeitpunkt für die Einsendung der Wahlzettel am Dienstag, den 26. Februar abläuft.

Der Vorstand.

C. van der Smissen, Vorsitzender.

Wie steht's mit dem Wildschaden?

„Den Eenen sin Uhl is den Annern sin Nachtigall.“ Während die Erhaltung der höher und höher steigenden Schneedecke von allen denen gewünscht wird, welche dieselbe zu Schlittenfahrten benutzen, oder die neueren Sportarten auf dem Schneeschuh oder Rennwolf zu hoher Vollendung bringen möchten, und während der Landwirth mit dankerfülltem Herzen sich der hohen Schneedecke freut, welche seine Saatfelder gegen die strenge Winterkälte schützt und dem Boden einen guten Vorrath von Feuchtigkeit („Frucht“ nennt man es in manchen Landestheilen) zuführt, sieht der Gärtner mit Trauer im Herzen, wie er einen grossen Theil der Kosten für diesen Sport und für diesen Segen tragen muss. Denn Freund Lampe, dem alle Wiesen und Felder die Gastfreundschaft gekündigt haben, ladet sich in den Gärten und Baumschulen zu Gaste und beginnt hier seine Studien zu treiben. Er kennt die Jagdpolizeigesetze und die Wildschadengesetze ganz genau und weiss, dass Schonzeit ist, und dass ihm in den Gärten und Baumschulen ein Tischlein gedeckt ist, von dem er nur durch gütliches Zureden, nicht aber mit Gewalt entfernt werden darf. Das schärfste Mittel gegen ihn, wie gegen unartige Kinder ist ja höchstens die Ruthe, und davor fürchtet er sich nicht. Denn — die Nürnberger henken keinen, bevor sie ihn nicht haben. So treibt er jetzt in Musse Dendrologie und praktische Pomologie und wir wissen, dass er ein ausgezeichnete Pomologe ist, denn er weiss sogar, von welchen Sorten die Rinde am besten schmeckt.

Wenn nun auch unsere Klagen gegen diesen ungebetenen

Gast den Einfluss der Jagdliebhaber auf seinen übermässigen Schutz bisher noch nicht haben überwinden können, weshalb wir neuerdings an das preussische Abgeordnetenhaus wieder eine Petition wegen besseren Schutzes gegen Hasen und Kaninchen zu richten gezwungen waren, so scheint uns gerade die jetzige Zeit ganz dringend dazu zu mahnen, dass wir ein möglichst vollkommenes Zahlenmaterial darüber sammeln, wie gross der durch Hasen und Kaninchen angerichtete Schaden ist, um gestützt darauf mit aller Energie auf eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen hinzuarbeiten.

Wir richten daher an sämtliche Mitglieder unseres Verbandes, welche einen besseren Schutz gegen Hasen und Kaninchenschaden für nöthig halten als ihn die bestehenden Gesetze bieten, die Bitte, uns dies mitzutheilen und gleichzeitig anzugeben, wie hoch der in diesem Winter ihnen durch diese Thiere zugefügte Schaden ist.

Zweckmässig und für unsere auf Grund der uns zugesandten Nachrichten auszuarbeitenden Eingaben an die Regierungen wirkungsvoll wird es sein, wenn ausser der Höhe des Schadens auch die Höhe der von dem Betreffenden jährlich zu zahlenden Steuern und Abgaben angegeben würden, denn vielfach dürfte die Hasen- und Kaninchensteuer sämtlichen übrigen Steuern gleich sein oder sie übertreffen.

Wir bitten deshalb, uns folgende Fragen zu beantworten:

Name und Wohnort des Besitzers?

Wie gross ist die bewirthschaftete Fläche?

Wie viel davon ist eingefriedigt? Wie hoch und womit?

